Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	II/2018/442
Datum:	26.09.2018
Aktenzeichen:	
Einreicher:	60.01.02
Federführendes Amt:	Bürgermeister

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	22.10.2018					
Hauptausschuss	25.10.2018					
Stadtrat	08 11.2018					

Betreff

Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr.2, I.Erweiterung "Industriegebiet - Am Schaugraben" gemäß § 1 Abs. (8) BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt für die im Lageplan dargestellten Flächen das Verfahren zu eröffnen, Teilflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „I. Erweiterung Industriegebiet – Am Schaugraben“, aufzuheben.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die I. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2, „Industriegebiet – Am Schaugraben“ ist mit Bekanntmachung am 16.07.1997in Kraft getreten.

O.g. B-Plan liegt an der B189 (Verbindung Halle, Magdeburg, Schwerin, Hamburg und Rostock) auch die unmittelbare Anbindung an die B 190 (Verbindung Lüneburg /Celle, Uelzen, Brandenburg und Berlin) waren und sind entscheidende Anbindungen an den Wirtschaftsraum Norddeutschland.

Die ehem. Verwaltungsgemeinschaft Osterburg hat unmittelbar nach der politischen Wende im Sommer 1990 mit der Planung und Erschließung von Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie begonnen.

Damit wurden damals in der ersten Phase Flächen erschlossen die den einheimischen Firmen zur Umsiedlung aus den innerstädtischen Bereich dienten.

Damals waren die Flächen bis 80 % bebaut, sodass man über eine Erweiterung des Industriegebietes nachgedacht hat.

Auch diese Flächen welche straßenseitig erschlossen wurden (im Planbereich gibt es Flächen die keine straßenseitige Erschließung erhielten), sind vollständig bebaut und seitdem (fast an die 20 Jahre) bestand und besteht kein Bedarf mehr die straßenseitige Erschließung weiterzuführen.

Zwischenzeitlich ist der Neubau der A14 soweit fortgeschritten incl. Autobahnabfahrt im Bereich Storbeck, dass Investoren sich Flächen vorbehalten um dort einen Autohof zu errichten und Gewerbeansiedlungen vornehmen zu können. (Anlage1)

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Osterburg, Flur 5, Flurstücke 585/2, 588/381, 590/380, eine Teilfläche aus 311/2 und aus der Flur 14 eine Teilfläche aus 31/1.

Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 7,2 ha. (Anlage 2)

Nach der Teilaufhebung des B-Planes werden Bauvorhaben dem Geltungsbereich nach § 35 BauGB beurteilt.

Der Bebauungsplan muss ein entsprechendes Aufhebungsverfahren gem. § 1 Abs. (8) BauGB durchlaufen.

Das heißt: „Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für die Änderung, Ergänzung und **Aufhebung**“

Die oberste Landesentwicklungsbehörde weist im Entwurfsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) darauf hin, dass das Aufhebungsverfahren zeitgleich mit dem Wirksamwerden des FNP abgeschlossen sein muss.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

ca. 7000,00 €

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus FNP – Darstellung Autohof

Anlage 2 – Abgrenzung des Aufhebungsbereiches